

Reglement über die Gemeindebeihilfe

zur Sanierung bestehender Bauten vom 26. Mai 1998

Präambel

Zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Erscheinungsbildes der Dorfzonen und der schützenswerten Gebäudegruppen der Gemeinde Visp, zur Sanierung von Altbauwohnungen sowie zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung, hat der Gemeinderat ein Reglement geschaffen, das dafür Beiträge gestattet.

Art. 1

Zielsetzung

Die Gemeinde Visp ist bestrebt das Ortsbild zu verbessern und die Bewohnbarkeit der erhaltenswerten Bausubstanz zu fördern. Aus diesem Grunde kann sie Beiträge leisten an Fassadenrenovierungen und Wohnungssanierungen, bei Bauten, die mindestens 50 Jahre alt sind.

Beiträge an jüngere Bauten können gewährt werden, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung des Ortsbildes erreicht wird.

Art. 2

Berechtigte

Die Gemeindebeihilfe ist beschränkt auf Bauten, die auf dem Territorium der Gemeinde Visp liegen, und im Eigentum von natürlichen Personen, Vereinen und Stiftungen sind.

Art. 3

Höhe der Beiträge

Die Gemeinde gewährt Beiträge zwischen 10 % und 20 % der Gesamterneuerungskosten.

Die Beiträge werden nach der finanziellen Situation des Gesuchstellers wie folgt abgestuft:

- Steuerbares Einkommen
bis Fr. 50'000.00 "20 %"
von Fr. 50'001.00 bis Fr. 60'000.00 "18 %"
von Fr. 60'001.00 bis Fr. 70'000.00 "16 %"
von Fr. 70'001.00 bis Fr. 80'000.00 "14 %"
von Fr. 80'001.00 bis Fr. 90'000.00 "12 %"

über Fr. 90'001.00 "10 %"

- Pro Kind, das bei den Gemeindesteuern den Anspruch auf Steuerabzug begründet, werden Fr. 4'000.-angerechnet.
- Vom steuerbaren Vermögen werden 5 % zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Art. 4

Höchstgrenze

Es werden Gesamtkosten bis zu folgenden Höchstgrenzen mitfinanziert:

Aussenrenovationen:	Fassade bis	Fr. 500.00 pro/m ²
	Dach bis	Fr. 600.00 pro/m ²
Wohnungserneuerung:	Bruttogeschossfläche	Fr. 1'300.00 pro/m ²

Für reine Unterhaltsarbeiten an Inneneinrichtungen werden keine Beiträge gewährt.

Art. 5

Anpassung

Der Gemeinderat ist befugt, die unter Art. 4 genannten Ansätze der Teuerung anzupassen.

Art. 6

Schützenswerte Zonen und Bauten, Ortsbild

Für schützenswerte Bauten kann der Gemeinderat die Beiträge für Aussenrenovationen maximal um 50 % erhöhen.

Für Gebäude, die im Verzeichnis der historischen und zu schützenden Bauten mit A bezeichnet sind, kann der Gemeinderat die Beiträge für Aussenrenovationen um maximal 75 % erhöhen.

Der Gemeinderat kann die Beiträge für Aussenrenovationen auch für Bauten in anderen Zonen um maximal 50 % erhöhen, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung des Ortsbildes erreicht wird.

Art. 7

Mitsprache der Gemeinde

Bei Aussenrenovationen, an die Beiträge geleistet werden, hat die Gemeinde ein Mitspracherecht.

Art. 8

Finanzielle Mittel

Der Gemeinderat bestimmt die Höchstgrenze der für diesen Zweck pro Jahr einzusetzenden, finanziellen Mittel. Übersteigen die

Anfragen diese Limite, legt der Gemeinderat die Prioritäten der eingehenden Gesuche fest. Er berücksichtigt dabei folgende Kriterien:

- die Erneuerungsdringlichkeit
- die Bedeutung des Gebäudes für das Ortsbild >LIdie Kosten-Nutzenrelation des Projektes
- die finanzielle Situation des Gesuchstellers

Art. 9

Dauer der Massnahme

Die Gemeindebeihilfe wird so lange gewährt, als es die finanzielle Situation der Gemeinde erlaubt.

Art. 10

Gesuche

Die Modalitäten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 11

Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorlage der Gesamtabrechnung.

Art. 12

Kommission

Die Prüfung der eingereichten Gesuche obliegt der Baukommission.

Art. 13

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung in Kraft. Gleichzeitig werden auf diesen Zeitpunkt sämtliche bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28. April 1998 abgeändert und an der Urversammlung vom 26. Mai 1998 durchberaten worden.

Gemeinde Visp